



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 35

Bayreuth, 22. Dezember 2022

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe hat am 28.11.2022 mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des o. g. Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 7.12.2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Auflösung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2022
Landratsamt
Scheffer
Oberregierungsrat

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe

In seiner Sitzung vom 28.11.2022 hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe mit einer 2/3-Mehrheit die Rückgabe der Versorgungszuständigkeit für die Ortsteile Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie für die Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels beschlossen. In o. g. Sitzung wurden Verfügungen zur Auflösung des Zweckverbandes zum 1.1.2023 ebenfalls mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.

Die mit der nach Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i. V. m. § 27 der Verbandsatzung des o. g. Zweckverbandes erforderlichen Mehrheit beschlossene Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe zum

1.1.2023 wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Durch die zeitgleich geplante Ausweitung des Verbandsgebiets der Juragruppe auf die Ortsteile Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie für die Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels ist die künftige Trinkwasserversorgung des ehemaligen Verbandsgebietes sichergestellt.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Auflösung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 7.12.2022 erfolgt gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Scheffer
Oberregierungsrat

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Weilers Schnackenhöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Die von der Gemeinde Mistelgau am 6.12.2022 sowie von der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung am 1.12.2022 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Weilers Schnackenhöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung wurde am 7.12.2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 7.12.2022 sowie die Zweckvereinbarung bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2022
Landratsamt
Scheffer
Oberregierungsrat

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Weilers Schnackenhöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Die von der Gemeinde Mistelgau am 6.12.2022 und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung am 1.12.2022 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Ortsteiles Schnackenhöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 7.12.2022 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG ausschließlich im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth.

Scheffer
Oberregierungsrat

Inhalt:

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;

Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Weilers Schnackenhöhr 50 der Gemeinde Mistelgau zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Ortsteile Götterhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie der Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels zum 1.1.2023 und Änderung der Verbandsatzung zum 1.1.2023

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS - WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

**ZWECKVEREINBARUNG
über die Wasserversorgung des Weilers
Schnackenhöhr 50,
der Gemeinde Mistelgau**

Die Gemeinde Mistelgau,
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister Karl Lappe,
Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau
-Mistelgau-

und die Juragruppe Zweckverband
Wasserversorgung,
vertreten durch den Verbandsvorsitzen-
den Manfred Thümmel
Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz
-Juragruppe-

schließen gem. Art. 7 ff des Gesetzes über
die Kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555;
1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt
durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.
März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden
ist, folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Mistelgau überträgt der
Juragruppe die Aufgabe, das im Weiler
Schnackenhöhr 50 gelegene Anwesen
mit Trink- und Brauchwasser zu versor-
gen und zu diesem Zweck die öffentliche
Wasserversorgung zu betreiben und zu
unterhalten.

- (1) Die Juragruppe übernimmt die in
Absatz 1 bezeichnete Aufgabe. Dies
erfolgt durch Anschluss des Vereinba-
rungsgebietes an die Versorgungslei-
tungen der Juragruppe.
- (2) Art und Umfang der Wasserversor-
gungseinrichtung bestimmt die Jura-
gruppe.
- (3) Die Sicherstellung des Feuerschutzes
bleibt Aufgabe der Gemeinde Mistel-
gau.
- (4) Die Gemeinde Mistelgau gestattet der
Juragruppe die kostenlose Benutzung
seiner öffentlichen Verkehrsräume
und der sonstigen zu seinem Verfü-
gungsrecht unterliegenden Grund-
stücke, soweit es für die übertragene
Aufgabe erforderlich ist. Werden von
der Gemeinde Mistelgau Grundstü-
cke veräußert, auf oder in denen sich
Anlagenteile der Juragruppe befin-
den, sorgt die Gemeinde Mistelgau in
Absprache mit der Juragruppe für die
dingliche Sicherung dieser Anlagen-
teile.
- (5) Die Gemeinde Mistelgau übernimmt
die Kosten für notwendige Verände-
rungen der hergestellten Wasserver-
sorgungsanlagen der Juragruppe,
soweit diese durch die Gemeinde
Mistelgau veranlasst werden.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Der Gemeinde Mistelgau überträgt
der Juragruppe die Befugnis, den
Anschluss und die Benutzung der
öffentlichen Wasserversorgungsein-
richtung im Vereinbarungsgebiet zu
regeln. Bereits geltende Satzungen
und Verordnungen der Juragruppe
werden auf das Vereinbarungsgebiet
erstreckt.
- (2) Im Vereinbarungsgebiet gelten mit
dem Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung der Juragruppe
die Wasserabgabensatzung (WAS)
und die Beitrags- und Gebührensatz-
ung (BGS) der Juragruppe in der
jeweils gültigen Fassung. Zum Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieser Ver-
einbarung sind dies die Satzungen für
die öffentliche Wasserversorgungs-
einrichtung (Wasserabgabensatzung -
WAS-) der Juragruppe Zweckverband
Wasserversorgung vom 16.12.2020, in
Kraft getreten am 1.1.2021 in der
Fassung der 2. Änderungssatzung,
Inkraftsetzung 1.1.2023 und die Bei-
trags- und Gebührensatzung -BGS -
WAS - der Juragruppe Zweckverband
Wasserversorgung vom 8.12.2011 in
der Fassung der 3. Änderungssatzung
vom 29.7.2022, in Kraft getreten am
1.10.2022. Die Juragruppe kann im
Vereinbarungsgebiet alle zum Vollzug
dieser Satzungen erforderlichen
Maßnahmen wie im eigenen Hoheits-
gebiet treffen.
- (3) Die Satzungen nach Absatz 2 sind im
Verwaltungssitz der Juragruppe, Zum
Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz zur Ein-
sicht niedergelegt und können auf der
Internetseite der Juragruppe
(www.juragruppe.de) entnommen
werden.

**§ 3 Kostenbeteiligung,
Übernahme von Vermögen**

- (1) Zum Anschluss des Vereinbarungsge-
bietes an die Wasserversorgungsein-
richtung der Juragruppe sind Bau-
und Erschließungsmaßnahmen not-
wendig (v.a. ein Wasserzählerschacht,
zugleich Übergabeschacht und eine
Verbindungsleitung). Die Gemeinde
Mistelgau hat für diese Maßnahmen
einen Investitionskostenzuschuss an
die Juragruppe zu entrichten.
- (2) Das Recht der Juragruppe, für die
anschlussberechtigten Flächen des
neu zu ihrem Versorgungsgebiet
hinzutretenden Vereinbarungsgebie-
tes, Herstellungsbeiträge nach Art. 5
des Kommunalabgabengesetzes zu
erheben, bleibt unberührt.

**§ 4 Bau, Unterhalt und Betrieb der
Wasserversorgungseinrichtung,**

**künftige Erweiterungen,
Vorlage von Bauanträgen**

- (1) Mit der Übertragung der Wasserver-
sorgungszuständigkeit obliegt der
Betrieb der Wasserversorgungsanla-
ge im Weiler Schnackenhöhr 50 der
Juragruppe.
- (2) Bei künftigen Erweiterungen des
Vereinbarungsgebietes durch bauleit-
planerische Vorhaben (Ausweisung z.
B. von Baugebieten) wird sich die Ge-
meinde Mistelgau vorher mit der
Juragruppe abstimmen.
- (3) Die Gemeinde Mistelgau verpflichtet
sich, der Juragruppe sämtliche Bau-
anträge im Bereich des Vereinba-
rungsgebietes Schnackenhöhr zur
Stellungnahme vorzulegen, die eine
bauliche Veränderung auf den Grund-
stücken im Vereinbarungsgebiet
betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der
Weiterleitung der Bauanträge an das
Landratsamt die Stellungnahme der
Juragruppe mit vorzulegen.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung
keine ausdrückliche Regelung ent-
hält, gelten die gesetzlichen Regelun-
gen, insbesondere das Gesetz über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG).
- (2) Die Gemeinde Mistelgau und die
Juragruppe verpflichten sich entspre-
chend der Regelungen dieser Zweck-
vereinbarung, soweit notwendig, die
jeweiligen Ortssatzungen anzupas-
sen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser
Zweckvereinbarung bedürfen der
Schriftform.
- (4) Sind oder werden einzelne Bestim-
mungen dieser Zweckvereinbarung
unwirksam, wird hierdurch die
Rechtswirksamkeit der übrigen Ver-
einbarung nicht berührt.

§ 6 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflich-
ten der Beteiligung aus der Zweckverein-
barung wird vor Einleitung eines förmli-
chen Rechtsstreits das Landratsamt
Bayreuth zur Schlichtung angerufen.

**§ 7 Geltungsdauer,
Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbe-
stimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer
zweijährigen Frist jeweils zum Ende
eines Jahres, frühestens jedoch nach

25 Jahren gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Pegnitz, den 1. Dezember 2022

Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung

Thümmler

Verbandsvorsitzender

Mistelgau, den 6. Dezember 2022

Gemeinde Mistelgau

Lappe

Erster Bürgermeister

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Ortsteile Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie der Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels zum 1.1.2023 und Änderung der Verbandssatzung zum 1.1.2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2022 die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Beitritt der Ortsteile Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie der Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels einstimmig beschlossen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 7.12.2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.1.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 7.12.2022 sowie die Änderung der Verbandssatzung mit der Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2022

Landratsamt

Scheffer

Oberregierungsrat

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der

Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.1.2023

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 1.12.2022 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und die Ortsteile Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf der Stadt Hollfeld sowie die Ortsteile Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf der Gemeinde Plankenfels in den Zweckverband aufzunehmen. Weiter wurde mit der Gemeinde Mistelgau eine Zweckvereinbarung geschlossen, um die Wasserversorgung des Weilers Schnackenwöhr 50 der Gemeinde Mistelgau sicherzustellen. Hierzu wurden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und e) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) der Verbandssatzung sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) und e) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) der Wasserabgabensatzung (WAS) geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Stadt Hollfeld mit den Ortsteilen Gottelhof, Hainbach, Höfen, Moggendorf, Stechendorf, Treppendorf und Welkendorf sowie der Gemeinde Plankenfels mit den Ortsteilen Scherleithen, Schressendorf und Wadendorf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2023 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Mistelgau und der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung für die Sicherstellung der Wasserversorgung des Weilers Schnackenwöhr 50 der Gemeinde Mistelgau wurde am 7.12.2022 erteilt. Durch den Beitritt der Gemeindeteile ist die Änderung der Verbandssatzung nach Art. 48 KommZG genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Änderung der Verbandssatzung wird mit diesem Schreiben ebenfalls erteilt.

Nach Vorlage der ausgefertigten Fassungen werden die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung für die Verbandssatzung gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht. Die Änderung der Wasserabgabensatzung ist genehmigungsfrei und wird nach Vorlage ebenfalls im Kreisamtsblatt amtlich bekannt gemacht.

Scheffer

Oberregierungsrat

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 16.12.2020,

in Kraft getreten am 1.1.2021

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 21 vom 21. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)

(1) Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich) des Zweckverbandes umfasst:

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich

a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Moggendorf, Neidensstein, Pilgerndorf, Schönhof, Stechendorf, Treppendorf, Weiher, Welkendorf und Wohnsdorf

b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen

c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttermühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Kugelau, Langenloh, Löhllitz, Nankendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und Zeubach

e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf

f) das Gebiet der Gemeinde Königfeld mit den Gemeindeteilen Königfeld, Kotzendorf und Voitmannsdorf

- g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle
 - h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth
2. gemäß den Zweckvereinbarungen
- a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein
 - b) den Weiler Schnackenhöhr der Gemeinde Mistelgau
- (2) Änderungen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitglieds und der Versammlungsversammlung. Für die Herausnahme von Ortsteilen eines Verbandsmitglieds aus dem Versorgungsbereich (Teilaustritt) gilt § 2 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§ 14 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist zuständig:
1. die Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Zweckverbandsbediensteten unabhängig von der Entgeltgruppe;
 4. im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des beschlossenen Wirtschaftsplanes Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) zu vergeben;
 5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 7. Erfolgs gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten;
 8. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie für den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) nicht übersteigen;
 9. Entscheidung über den Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen ab einem Betrag oder Wert in Höhe von über 100.000,00 € netto;
 10. Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe und Vorlage im Widerspruchs-Verfahren unabhängig vom Betrag oder Wert;
 11. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Verfahren, den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) umfassen;
 12. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto); gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen;
 13. den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke außerhalb des Versorgungsgebietes, für die ein Anschlussrecht nicht besteht;
 14. für die Stundung und die zwangs-

weise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag 100.000,00 € netto (bisher 60.000,00 € netto) beinhalten;

15. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto);

16. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes, soweit deren Wert den Betrag bis zu 500.000,00 € netto (bisher 300.000,00 € netto) beinhaltet.

(2) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlungsversammlung übertragen werden.

§ 15 Rechtstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 2.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlungsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für

1. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 30.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto);

2. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Trinkwasserschutz oder für Schutzgebietsmaßnahmen mit einem Kaufpreis bis zu 150.000,00 € netto;

3. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes mit einem Wert bis zu 30.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto) sowie die Verpachtung un bebauter und für

betriebliche Zwecke nicht benötigter Grundstücke;

4. die Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe des durch die Haushaltssatzung festgelegten Betrages;
5. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes und der damit einhergehende Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 80.000,00 € netto (bisher 50.000,00 € netto);
6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 50.000,00 € netto (bisher 30.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
7. Erfolgs gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis 50.000,00 € netto (bisher 30.000,00 € netto) beinhalten;
8. Der Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen bis zu einem Betrag oder Wert in Höhe von 100.000,00 € netto;
9. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Verfahren, den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 5.000,00 € netto (bisher 2.500,00 € netto) umfassen;
10. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis 25.000,00 € netto (bisher 10.000,00 € netto); gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen;
11. den Abschluss von Sondervereinbarungen für Grundstücke innerhalb des Versorgungsgebietes, für

die ein Anschlussrecht nicht besteht;

12. für die Stundung und die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis 10.000,00 € netto beinhalten;
 13. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A 8;
 14. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (4) Weitere Zuständigkeiten hinsichtlich der Personalorganisation und der Führung der Dienst- und Betriebsstätte regelt die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes.
 - (6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
 - (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
 - (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
 - (9) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.
 - (10) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 19 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem, von der Verbandsversammlung bestellten, Mitglied (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
 3. Der Erlass, die Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen im Rahmen des Satzungsvollzugs, insbesondere Bescheide über Beiträge und Gebühren (einschließlich Sonderfällen, wie z.B. Duldungsbescheide, Haftungsbescheide, Gestaltungsmissbrauch etc.), Grundstücksanschlusskosten, Ausübung von Anschluss- und Benutzungszwang, Beschränkung und Ausnahmen davon, Ausübung von Satzungsrechten und -befugnissen bis zu einem Betrag oder Wert in Höhe von 50.000,00 € netto;
 4. Vollzug von Beschlüssen zum Erlass, Änderung und Rücknahme von Bescheiden, Entscheidungen oder Allgemeinverfügungen des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden, soweit sie kein laufendes Geschäft der Werkleitung sind;
 5. Vorbereitung der Entscheidung des Werkausschusses über Abhilfe oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen, Vollzug der diesbezüglichen Entscheidung des Werkausschusses und ggf. Vorlage an die Widerspruchsbehörde;
 6. Der Vollzug und die Überwachung von Billigkeitsentscheidungen des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:
1. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Bau und die Erweiterung von Verbandsanlagen, mit einem Kaufpreis bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto);
 2. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Grundstücken für den Trinkwasserschutz oder für Schutzgebietsmaßnahmen mit einem Kaufpreis bis zu 80.000,00 € netto;

3. den Erwerb sowie die Ersteigerung von Rechten an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes mit einem Wert bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto);
 4. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes und der damit einhergehende Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 50.000,00 € netto (bisher 25.000,00 € netto);
 5. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu beschließen, soweit sie den Betrag bis zu 25.000,00 € netto (bisher 15.000,00 € netto) beinhalten (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 6. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) zu beschließen, soweit sie den Betrag bis zu 25.000,00 € netto (bisher 15.000,00 € netto) beinhalten;
 7. für den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Verfahren, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen diesbezüglich, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € netto (bisher 1.250,00 € netto) betragen;
 8. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Beauftragung von Bevollmächtigten oder Rechtsanwälten, Klageerhebung/Antragstellung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, mit einem Streitwert bis zu 15.000,00 € netto (bisher 5.000,00 € netto), gleiches gilt für Schiedsverfahren;
 9. für die Stundung und die zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag bis zu 5.000,00 € nicht übersteigen.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) In Angelegenheiten des Zweckverbandes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte bzw. um Geschäfte nach Abs. 3 handelt, den Zweckverband nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden monatlich und dem

Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Die Verbandsversammlung kann der Werkleitung durch gesonderten Beschluss unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere ihrer Angelegenheiten mit Zustimmung von Werkausschuss und Verbandsvorsitzendem zur selbständigen Erledigung übertragen.

(8) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller weiteren Beschäftigten des Zweckverbandes. Ihr obliegen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Einhaltung aller sicherheitsrechtlichen Vorgaben in alleiniger Weise der Personaleinsatz, das Delegationsrecht und das Recht, Anweisungen zu erteilen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Pegnitz, 12. Dezember 2022
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
 Thümmler
 Vorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2022 die zweite Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2022

Landratsamt
 Scheffer
 Oberregierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

2. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der ersten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 29.7.2022 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 17 vom 25.8.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich

a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drossendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Moggendorf, Neidensstein, Pilgerndorf, Schönfeld, Stechendorf, Treppendorf, Weiher, Welkendorf und Wohnsdorf

b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen

c) das Gebiet der Stadt Pottentein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Kugelau, Langenloh, Löhltitz, Nankendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und Zeubach

e) das Gebiet der Gemeinde Planckensfeld mit den Gemeindeteilen

len Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf

f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf und Voitmannsdorf

g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle

h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth

2. gemäß den Zweckvereinbarungen

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

b) den Weiler Schnackewöhr der Gemeinde Mistelgau

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Pegnitz, den 12. Dezember 2022

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Verbandsvorsitzender**

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2022 die vierte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2022

**Landratsamt
Scheffer
Oberregierungsrat**

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 8.12.2011

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung- BGS - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 8.12.2011, in Kraft getreten am 1.1.2012 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19.12.2011) in der dritten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 29.7.2022 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 17 vom 25.8.2022) wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)

<u>Q3</u> <u>Dauerdurchfluss</u>	<u>Qn</u> <u>Nenndurchfluss</u>	<u>Jahresbetrag</u>
2,5 m³/h	1,5 m³/h	84,00 €/Jahr
4 m³/h	2,5 m³/h	112,00 €/Jahr
6,3 m³/h/10 m³/h	6 m³/h	168,00 €/Jahr
16 m³/h	10 m³/h	514,00 €/Jahr
25 m³/h	15 m³/h	700,00 €/Jahr
ab 40 m³/h	ab 40 m³/h	1.120,00 €/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Pegnitz, den 1. Dezember 2022

**Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender**